

# SATZUNG

## über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Ottweiler für das Jahr 2026

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- und des § 3 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz -KAG-, in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes -GrStG- und § 16 des Gewerbesteuergesetzes -GewStG-, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, sowie des Stadtratsbeschlusses vom 16. Dezember 2025 wird für die Stadt Ottweiler nachstehende Satzung für die Realsteuerhebesätze erlassen:

### § 1 Hebesatz 2026

Die Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2026 werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe -Grundsteuer A- | 340 v.H. |
| b) für die Grundstücke -Grundsteuer B-                              | 445 v.H. |

2. Gewerbesteuer	455 v.H.
------------------	----------

### § 2 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ottweiler, den 17.12.2025  
Der Bürgermeister  
gez. Holger Schäfer